



Gemeindeverwaltung Burg i.L.

Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 14.12.2021 um 19.00 Uhr im Schulhaus

-
1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 29.06.2021**
 2. **Genehmigung Sondervorlage Sanierung Wasserkammern Reservoir Baujahr 1971**
 3. **Ergänzung Polizeireglement § 4^{bis} Lichtemissionen**
 4. **Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplanung 2022 - 2026**
 5. **Änderung der jährlichen Wasser- und Abwassergebühren**
 - a) **Wasserversorgung**
 - b) **Abwasserbeseitigung**
 6. **Budget 2022**
 - a) **Festsetzung Steuerfuss / Steuersätze**
 - b) **Hundegebühren**
 - c) **Budget**
 7. **Verschiedenes**

Schutzkonzept gemäss BAG:

In öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten besteht Maskenpflicht für alle Teilnehmer.

Alle Anwesenden werden erfasst (wer wo sitzt). Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet.

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 01.12.2021 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 01.12.2021 auf der Homepage unter www.burg-il.ch (Politik und Behörden -> Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 01.12.2021 einsehen.

Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 29.06.2021

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.06.2021 zu genehmigen.

Ausgangslage

Im Inspektionsbericht vom 17.11.2014 des kantonalen Laboratoriums Basel-Landschaft wurde die zu grosse Trinkwasserreserve gegenüber dem täglichen Gesamtverbrauch beanstandet. Die beiden Reservoirs der Wasserversorgung haben eine Kapazität von 200 Kubikmetern. Dem gegenüber ist der Tagesbedarf aller Wasserbezügler (inklusive der Dorfbrunnen) maximal bei rund 60 Kubikmetern. Dies bedeutet eine lange Verweildauer des Wassers in den Wasserkammern. Diese sogenannte Stagnation entspricht nicht dem anerkannten Stand der Technik und erfüllt die Vorgaben nicht.

Der Inspektionsbericht verlangt entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Um die Vorgaben zu erreichen, ist geplant, das alte Reservoir aus dem Jahr 1901 ausser Betrieb zusetzen und nur noch ein Reservoir zu betreiben. Hinzu kommt der bauliche Zustand des alten Reservoirs. Dieses besteht aus sogenanntem „Stampfbeton“, einem lediglich durch Stampfen verdichteter Beton mit einem hohen Anteil an grobkörnigem Kies und verhältnismässig wenig Zement. Gestampfter Beton hat keine Bewehrung. Dieses Gebäude hat das Ende seiner Lebenszeit erreicht und kann nur mit einem enorm hohen Kostenaufwand saniert werden. Bedingt durch den noch immer angezeigten mass- und wirkungsvollen Umgang mit den Finanzen ist diese Option nicht zielführend.

Aufgrund der bisher schlechten Situation der Wasserkasse wurden die behördlichen Beanstandungen aus dem Jahr 2014 nicht umgesetzt. Dank stufenweiser Erhöhung der Gebühren und der Verbesserung der finanziellen Gesamtsituation können die Massnahmen nun umgesetzt werden.

Umsetzung

Aufgrund der Beanstandung und dem Zustand des alten Reservoirs wurden verschiedene Voruntersuchungen zur Instandsetzung der Wasserkammern im Reservoir von 1971 gemacht. Mit folgenden Massnahmen sollen in einem ersten Schritt die Wasserkammern für die kommenden 30 Jahre fit gemacht werden, damit das Reservoir seine Aufgaben für diese Zeitspanne erfüllen kann. Böden und Wände bekommen eine neue trinkwasserkonforme Innenbeschichtung, korrodierende Bewehrungen an den Decken werden Instand gesetzt und die elektrischen Installationen (Beleuchtung) werden ersetzt.

Nach Vollendung dieser Baumassnahmen kann die Ausserbetriebsetzung des alten Reservoirs angegangen werden. Mit alleinigem Betrieb eines Reservoirs mit einer Wasserreserve von 152 Kubikmetern und einem Tagesverbrauch von 60 Kubikmetern erfolgt der komplette Wasseraustausch künftig innerhalb von 48 Stunden und nicht mehr innerhalb von 72 Stunden wie heute.

Somit werden auch die heute geltenden Bestimmungen gemäss der Verordnung für das Trink-, Bad-, und Duschwasser (TBDV) erfüllt.

Finanzielles

Die Kosten für die Sanierung der Wasserkammern setzen sich wie folgt zusammen :

Kostenzusammenstellung Instandsetzung Wasserkammern		
Kosten Ingenieur	Gemäss Richtofferte inkl. MwSt. 7.7 %	CHF 10'000
Kosten neue Innenbeschichtung und Instandsetzung der Decken	Gemäss Richtofferte inkl. MwSt. 7.7 %	CHF 85'000
Erneuerung der elektrischen Installationen	Kostenschätzung inkl. MwSt. 7.7 %g	CHF 10'000
Reserve 10%		CHF 10'000
Gesamtkosten	inkl. MwSt. 7.7 %	CHF 115'000

Die Kosten werden im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasser als Investition geführt. Alle Aufträge können gemäss den Schwellenwerten nach dem Submissionsgesetz des Kantons freihändig vergeben werden.

Ausblick

Nach der Instandsetzung der Wasserkammern im Reservoir von 1971 können die weiteren Schritte im Rahmen von Vorprojekten geplant und terminiert werden. Dies sind insbesondere der Rückbau/Ausserbetriebsetzung des alten Reservoirs von 1901, die Anpassung der Quellzuleitung ins Reservoir, die Erneuerung der Trübungsmessung und die Erneuerung der UV-Entkeimungsanlage sowie die Instandstellung des begrünten Flachdaches und der Ersatz der Glassteinwand durch eine gemauerte Wand.

Dieses Massnahmenpaket ist jedoch nicht Teil der aktuellen Sondervorlage und wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zur Abstimmung vorgelegt.

Der Gemeinderat bittet Sie, der Sondervorlage Instandsetzung der Wasserkammern im Reservoir Baujahr 1971 zuzustimmen, damit die Wasserversorgung ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, gemäss dem Inspektionsbericht und der Versorgungssicherheit, wahrnehmen kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage Instandsetzung der Wasserkammern im Reservoir Baujahr 1971, zu Gesamtkosten von CHF 115'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 3 Ergänzung Polizeireglement Lichtemissionen

Ausgangslage

Die breite Einführung des elektrischen Lichtes gilt als einer der grossen Fortschritte des 20. Jahrhunderts. Doch übermässiges Licht kann einen negativen Einfluss auf die nächtliche Landschaft, die Artenvielfalt und den Menschen haben. Der wichtigste Grundsatz beim Umgang mit künstlichem Licht ist, nur dort zu beleuchten, wo es Licht braucht. Übermässiges künstliches Licht beeinträchtigt nicht nur die natürliche Nachtlandschaft, sondern kann auch das Leben vieler Pflanzen- oder Tierarten und den Menschen erheblich stören. Zum Beispiel verlieren Zugvögel ihre Orientierung und Insekten verbrennen an Lichtquellen. Menschen können an Schlafstörungen leiden oder fühlen sich durch in ihren Lebensbereich eindringendes Licht beeinträchtigt.

Umsetzung

Aus den genannten Gründen soll das Polizeireglement von Burg i.L. durch einen Paragraphen ergänzt werden, der die Nutzung von Beleuchtungseinrichtungen regelt.

Neu

§ 4^{bis} Lichtemissionen

1 Lichtquellen, die nicht der Sicherheit dienen, sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen (1. Advent bis 06.01.). Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen

2 Lichtenanlagen sind so zu installieren, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Ergänzung des Polizeireglements durch § 4^{bis} Lichtemissionen zu genehmigen.

Gemäss § 157c des Gemeindegesetzes gibt sich die Einwohnergemeinde jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan. Dieser wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten 5 Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

Zusammen mit dem Budget ist er der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen und gemäss § 168a Abs. 1 des Gemeindegesetzes der zuständigen Direktion (FKD BL) einzureichen. Um die Entwicklung des steuerfinanzierten Haushalts von den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen differenziert planen und steuern zu können, sind die Aufgaben- und Finanzpläne getrennt zu erstellen.

Beim allgemeinen Haushalt, d.h. beim steuerfinanzierten Bereich kann der Finanzhaushalt bei gleichbleibendem Steuerfuss in den nächsten 5 Jahren weitgehend ausgeglichen gestaltet werden.

Bei den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist aus finanzieller Sicht immer noch grosser Handlungsbedarf angezeigt. Diese können aufgrund der Ausgangslage und den vorzunehmenden Investitionen auf Dauer nur mit Gebührenerhöhungen ausgeglichen gestaltet werden. Mit den Gebührenerhöhungen der letzten Jahre sowie aufgrund von Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen konnte bei der Wasserversorgung der Finanzfehlbetrag nun endlich abgetragen werden. Aufgrund der hohen Investitionsvorhaben bei der Wasserversorgung müssen für die daraus resultierenden Abschreibungen zusätzliche Erträge generiert werden. Andernfalls verursachen erneute Defizite einen Bilanzfehlbetrag. Diese Situation ist unter allen Umständen zu vermeiden. Der Gemeinderat beantragt die stufenweise Erhöhung der Gebühren auch für das Jahr 2022 fortzusetzen. Auf dieser Grundlage können trotz den geplanten Investitionen während der Planperiode 2022 – 2026 geringe Überschüsse generiert werden. Bei der Abwasserbeseitigung ist für das Jahr 2022 die letzte Gebührenerhöhung geplant. Danach kann während der Planperiode der Finanzhaushalt mit geringen Ertragsüberschüssen voraussichtlich stabil gehalten werden.

Die Finanzpläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufgaben- und Finanzpläne 2022 -2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgrund der in Traktandum 4 aufgezeigten Ausgangslage und den Massnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sollten - wie bereits an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2019 angekündigt - die stufenweise geplanten Gebührenerhöhungen auch für das Jahr 2022 fortgesetzt werden.

Die jährlichen Gebühreinnahmen müssen die laufenden Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip/Verursacherprinzip). Aufgrund der bevorstehenden Investitionen können die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) durch die aktuellen Erträge auf Dauer nicht gedeckt werden.

Der Gemeinderat sieht für das Jahr 2022 bei beiden Spezialfinanzierungen eine Gebührenerhöhung sowohl bei den Mengen- wie auch bei den Grundgebühren vor. Bei der Wasserversorgung soll im Jahr 2022 der Wasserbezugspreis um 25 Rappen pro m³ und die Grundgebühr um CHF 25.00 pro Wohneinheit erhöht werden. Bei der Mengengebühr handelt es sich um die letzte geplante Erhöhung. Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um die letzte geplante Gebührenerhöhung.

Der Gemeinderat sieht deshalb für das Jahr 2022 folgende Anpassungen vor:

a) Wasserversorgung

bisherige Mengengebühr:	CHF 3.00 pro m ³ Wasserbezug	neu CHF 3.25 pro m ³ Wasserbezug
bisherige Grundgebühr:	CHF 250.00 pro Wohneinheit	neu CHF 275.00 pro Wohneinheit

b) Abwasserbeseitigung

bisherige Mengengebühr: CHF 2.75 pro m3 Wasserbezug
bisherige Grundgebühr: CHF 150.00 pro Wohneinheit

neu CHF 3.00 pro m3 Wasserbezug
neu CHF 175.00 pro Wohneinheit

Antrag

a) Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Wassermengengebühr pro m3 auf CHF 3.25 und die Grundgebühr auf CHF 275.00 festzulegen (Anhang zum Wasserreglement Ziffer 2.1 und 2.2).

b) Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Abwassermengengebühr pro m3 auf CHF 3.00 und die Grundgebühr für das Abwasser auf CHF 175.00 festzulegen (Anhang zum Abwasserreglement Ziffer 2.1).

Traktandum 6

Budget 2022

Erfolgsrechnung

Das Budget der Erfolgsrechnung 2022 weist bei einem Aufwand von CHF 1'313'355 und einem Ertrag von CHF 1'379'765 einen Ertragsüberschuss von CHF 66'410 auf. Im Budget 2021 wurde mit einem Mehraufwand von CHF 52'237 gerechnet. Beim Nettoaufwand der einzelnen funktionalen Bereiche (0 – 9) besteht nur im Bereich Bildung eine grössere Abweichung von CHF 56'535 zum Budget des Vorjahres. Abgesehen von den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Kirche und Gesundheit mit einem jeweils leicht höheren Nettoaufwand, werden bei den übrigen Bereichen tiefere Werte budgetiert.

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Burg i.L.
Buchungsperiode 2022

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	337'455	45'300	363'297	44'750	359'492.88	46'429.55
Nettoaufwand		292'155		318'547		313'063.33
1 Oeffentliche Ordnung und Sicherheit	49'215	10'400	55'395	8'850	38'356.25	11'183.75
Nettoaufwand		38'815		46'545		27'172.50
2 Bildung	303'260	3'820	355'975	3'820	327'156.35	2'544.00
Nettoaufwand		299'440		355'975		324'612.35
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	18'210	2'100	17'250	2'100	20'437.30	523.00
Nettoaufwand		16'110		15'150		19'914.30
4 Gesundheit	89'630	10'000	84'605	10'250	88'225.90	8'054.85
Nettoaufwand		79'630		74'355		80'171.05
5 Soziale Sicherheit	113'365	32'000	83'250	5'000	100'147.70	10'802.95
Nettoaufwand		81'365		78'250		89'344.75
6 Verkehr	99'750	6'250	96'015	5'500	112'795.85	4'799.75
Nettoaufwand		93'500		90'515		107'996.10
7 Umweltschutz und Raumordnung	202'570	175'845	182'540	154'675	323'551.45	308'255.80
Nettoaufwand		26'725		27'865		15'295.65
8 Volkswirtschaft	69'820	65'610	72'700	65'300	39'236.40	47'096.85
Nettoaufwand		4'210		7'400		
Nettoertrag					7'860.45	
9 Finanzen und Steuern	30'080	1'028'440	34'750	997'115	21'891.81	892'241.40
Nettoertrag	998'360		962'365		870'349.59	
Total	1'313'355	1'379'765	1'345'777	1'293'540	1'431'291.89	1'331'931.90
Ertragsüberschuss		66'410		52'237		99'359.99
Aufwandüberschuss						
T o t a l	1'379'765	1'379'765	1'345'777	1'345'777	1'431'291.89	1'431'291.89

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen Mehrertrag von CHF 28'475 aus. Dieser soll durch eine weitere bereits seit 2019 angekündigte Gebührenerhöhungen erzielt werden (siehe Traktandum 5). Der Gebührenertrag im Jahr 2022 steigt deshalb gegenüber dem Budget 2021. Die Budgetierung 2022 basiert auf dem Mengengerüst der Zählerablesungen des Jahres 2020. Im Jahre 2020 konnte der Bilanzfehlbetrag endlich abgetragen werden. Mit dem ausgewiesenen Mehrertrag kann nun das für die Zukunft erforderliche Eigenkapital langsam aufgebaut werden.

In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist ein Mehrertrag von CHF 19'000 budgetiert. Dieser resultiert teilweise aus der vorläufig letzten Erhöhung der Mengengebühr von CHF 2.75 auf CHF 3.00 pro m3.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sieht einen Mehrertrag von CHF 520 vor. Hier hat der Gemeinderat gestützt auf § 10 Abs. 3 des Abfallreglements eine Erhöhung der Grundgebühren auf CHF 120 pro Haushalt beschlossen. Die Erhöhung ist zwingend erforderlich, da per Ende 2020 praktisch kein Eigenkapital mehr vorhanden ist.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2022 sieht insgesamt Ausgaben von CHF 275'000 und Einnahmen von CHF 60'000 vor. Die Nettoausgaben betragen CHF 40'000 im steuerfinanzierten Bereich und CHF 175'000 in den Spezialfinanzierungen. Die Investitionen beinhalten eine Turmanlage auf dem Spielplatz von CHF 40'000, wobei dafür ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 20'000 zugesichert ist. Vom bereits mit dem Budget 2021 genehmigten Kredit für die Revision der Zonenplanung wird im Jahr 2022 voraussichtlich der Restbetrag von CHF 20'000 beansprucht.

Bei der Wasserversorgung ist die verschobene Sanierung der Reservoirkammern für CHF 120'000 vorgesehen. Dieser Kredit wird unter Traktandum 2 erläutert und beantragt. Zudem ist eine hydrologische Untersuchung der Wasserschutzzone (Pumpwerk Klus Challhöchi) im Betrag von CHF 35'000 vorgesehen. Für die Abwasserbeseitigung ist die Projektierung des Schmutzwasserkanals Geissberg mit CHF 40'000 und die Revision des Generellen Entwässerungsplanes GEP mit CHF 20'000 budgetiert. Für die drei Kredite ist das Budget 2022 die Rechtsgrundlage.

Die Investitionen des steuerfinanzierten Haushalts können vollständig aus eigenen Mitteln gedeckt werden. Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung kann die Investition lediglich zu 27% und bei der Abwasserbeseitigung zu 48% aus selbsterwirtschafteten Mitteln gedeckt werden, was in beiden Fällen zu einer Verschlechterung der Vermögenssituation führt.

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und steht auf der Homepage (www.burg-il.ch) zur Verfügung.



**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der
Gemeinde Burg im Leimental (GRPK)**

An den Gemeinderat der Gemeinde Burg im Leimental

Burg im Leimental, 23. November 2021

Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2022

Sehr geehrte Herren,

Gemäss § 158 des Gemeindegesetzes begutachteten und prüften wir am 23. November 2021 das Budget 2022 der Gemeinde Burg, welches wir zeitgerecht erhalten haben.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2022 sieht einen Ertragsüberschuss in Höhe von CHF 66'410 vor. Positiv wirken sich dabei die höher eingeschätzten Finanz- und Lastenausgleicheinnahmen sowie tiefere Schulgelder aus.

Basierend auf den 2020er Werten sowie dem Budget 2021 als Vergleichsgrösse kommen wir zum Schluss, dass das Budget 2022 fundiert und realistisch ist.

Wir beantragen deshalb zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 das Budget für das Jahr 2022 zu genehmigen. Dem Gemeindepräsidenten Dieter Merz als Verantwortlichen für die Gemeindefinanzen sowie dem externen Finanzverwalter, Herr Dieter Pfister, danken wir für die geleistete Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Roger Schorer

Denis-André Zaugg

Adrian Moll

Seite: 1

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

a) den Steuerfuss und die Steuersätze für das Jahr 2022 wie folgt zu genehmigen:

Steuerfuss für natürliche Personen (unverändert)	68.0%	der Staatssteuer
Ertragssteuersatz für juristische Personen (unverändert) (gemäss § 58 Abs. 2 lit. a Steuergesetz BL)	3.0%	des steuerbaren Ertrages

b) Hundegebühr unverändert

Jährliche Gebühr für den ersten Hund	CHF 70.00 (unverändert)
Jährliche Gebühr für den zweiten Hund	CHF 105.00 (unverändert)

Erster Hund CHF 70.00, jeder weitere Hund erhöhen um 50 % von CHF 70.00 = CHF 35.00, d.h. der zweite Hund CHF 105.00, der dritte Hund CHF 140.00, der vierte Hund CHF 175.00, gestaffelt bis zur maximalen Höhe von CHF 200.00 pro Hund gemäss Hundereglement § 13 a.

c) das Budget 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 66'410.00 und Nettoinvestitionen von CHF 215'000 zu genehmigen.

Traktandum 7

Verschiedenes

Urs Lang: Rücktritt und Zeit als Gemeinderat

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen